

MHB-4.3.2 GEBÜHRENREGELUNG FÜR DIE NUTZUNG EINES EMPA-PRÜFBERICHTS ZU WERBEZWECKEN

Die Direktion der Empa,

gestützt auf Art. 21 Abs. 1 und Art. 34d Abs. 4 ETH-Gesetz sowie Art. 11 - 13 Gebührenverordnung ETH-Bereich

beschliesst:

Art. 1 Nutzung eines Empa-Prüfberichts für Werbezwecke

Die Nutzung eines Empa-Prüfberichts für Werbezwecke ist bewilligungspflichtig und bedarf einer vorgängigen Prüfung durch die Empa. Diese Prüfung stellt eine gebührenpflichtige Dienstleistung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Gebührenverordnung ETH-Bereich dar.

Art. 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt pauschal pro ausgestellte Werbebewilligung **CHF 300.-** zuzüglich allfälliger MwSt.

Im Falle einer späteren Erweiterung, Ergänzung, Änderung oder Erneuerung einer Werbebewilligung werden zusätzlich pauschal **CHF 200.-** zuzüglich allfälliger MwSt in Rechnung gestellt werden.

Art. 3 Anwendbarkeit der Gebührenverordnung ETH-Bereich

Soweit diese Gebührenregelung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995 (SR 414.131.7).

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenregelung tritt per 1. September 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührenregelung „Werbebewilligungen/Gebühren“ der Empa vom August 1993.